GEMEINDE LINDAU

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES GEMEINDERATES

Tagelswangerstrasse 2 8315 Lindau Tel. 058 206 44 50 Fax 058 206 44 90 gemeindeschreiber@lindau.ch www.lindau.ch

Sitzung vom 18. November 2015 | Seite im Protokollbuch: 468

168 16. Gemeindeorganisation
16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Kantonale Verordnung zum Gemeindegesetz / Vernehmlassung der Gemeinde Lindau

Öffentlich

Ausgangslage
Mit Schreiben vom 22. Juli 2015 wurde die Gemeinde von der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern zu einer Vernehmlassung zur Verordnung zum Gemeindegesetz eingeladen. Bekanntlich hatte der Kantonsrat am 20. April 2015 den Erlass eines neuen Gemeindegesetzes beschlossen, auf dessen Basis nun eine entsprechende Verordnung erlassen werden soll.

Der Gemeinderat hat sich mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf befasst und reicht gerne folgende

Vernehmlassungsantwort

ein.

Vorbemerkung
Für die Gemeinde Lindau sind die nachfolgend unter Punkt 2 aufgelisteten Anträge essenziell. Wir ersuchen Sie, diesen Anträgen ein spezielles Augenmerk zu widmen und wir stehen hier auch für allfällige erläuternde Gespräche gerne zur Verfügung.

1. Grundsätzliche Unterstützung der Vernehmlassungen des GPV und des VZF
Wie üblich, haben sich auch der Gemeindepräsidentenverband und der Verband Zürcher Finanzfachleute ausführlich vernehmen lassen. Der Gemeinderat Lindau schliesst sich über weite Strecken diesen Vernehmlassungen an. Immerhin erlauben wir uns, nachstehend einige zum GPV abweichende Stellungnahmen abzugeben und auf einzelne Punkte noch vertieft einzugehen:

Abweichende Haltung zum GPV:

§ 3 Veröffentlichung von Jahresrechnung und Budget
Hier halten wir den Entwurf, der eine elektronische Veröffentlichung von Rechnung und Voranschlag vorschreibt, für sinnvoll. Den Streichungsantrag des GPV zum Ausdruck "elektronisch" halten wir für wenig zeitgemäss und nicht dienstleistungsorientiert.

§ 23 Aktivierung
Während der GPV hier nur eine Frage stellt, beantragen wir, *den Absatz 3 bezüglich Aktivierung von Grundstücken etc. ersatzlos zu streichen*. Diese Vorschrift würde nur zu unnötiger Bürokratie führen. Im Inventar bleiben entsprechende Positionen ja ausgewiesen.

§ 32 Nutzungsdauer der Anlagekategorien
Auch hier gehen wir weiter als der GPV. Es ist nicht einzusehen, warum in Abs. 3 zwar in begründeten Fällen eine kürzere Nutzungsdauer festgelegt werden kann, nicht aber auch eine längere. Es wird immer wieder Spezialfälle geben (vgl. als aktuelles Beispiel dazu später in dieser Vernehmlassung unter Punkt 2 zu Anhang 2, Ziffer 4), die nach einer längeren Abschreibungsphase verlangen.

Antrag zu Abs. 3:
"In begründeten Fällen kann die Nutzungsdauer kürzer *oder länger* festgelegt werden".
(Allenfalls kann dieser Absatz mit dem Zusatz: "hierzu ist ein Beschluss der zuständigen Instanz notwendig, welcher dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis zuzustellen ist" abgesichert werden.)

§ 43
Hier beantragen wir zu Absatz 2 eine Ergänzung, damit die interne Verzinsung sicher auf die effektiven Verhältnisse einer Gemeinde angepasst werden kann, wie das ja bisher der Fall war (allein die Erwähnung dieser Möglichkeit in den Erläuterungen scheint uns nicht genügend).

Antrag zu Abs. 2
Der Gemeindevorstand legt eine marktübliche interne Verzinsung fest. *Er kann dabei die Konditionen noch laufender Fremdfinanzierungen berücksichtigen*.

Punkte, in welchen wir uns dem GPV anschliessen, denen wir aber noch mehr Nachdruck verleihen wollen:

§ 13 Fristen für das Budgetverfahren
Dieser Paragraph ist effektiv ersatzlos zu streichen, und zwar nicht nur aus Gründen der Gemeindeautonomie, sondern auch, weil die vorgesehene Fristen völlig unpraktikabel und sogar dem Gesetz widersprechend sind (wenn RPK z.B. Frist bis Ende November hat, können termingerecht keine Weisungen mehr gedruckt und verteilt werden).

§ 21 Verfahrensfristen für die Genehmigung der Jahresrechnung
Hier gilt die identische Aussage wie oben zum Voranschlag.

§ 22 Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze
Die im Entwurf vorgesehenen Grenzen würden zu einem massiven Verwaltungsaufwand führen und auch die Lesbarkeit der Anlagebuchhaltung unnötig erschweren. Die Untergrenze ist auf jeden Fall auf mindestens Fr. 50'000.-- festzulegen. Aus unserer Sicht könnte die Grenze gar noch höher liegen; den Gemeinden bliebe ja freigestellt, trotzdem für sich tiefere Beträge zu definieren.

2. Zusätzliche Anträge der Gemeinde Lindau

Rahmenbedingungen
Die Gemeinde Lindau beteiligt sich zur Zeit finanziell am Bau eines Glasfasernetzes durch die Swisscom. Sie wird zudem auf der ihr zustehenden Faser "eigene" Services anbieten, mit welchen Einnahmen generiert werden. In diesem Zusammenhang sind diverse Probleme der aktuellen gesetzlichen Vorschriften zu Tage getreten, welche auch mit der neuen Verordnung und mit HRM2 nicht aus der Welt geschaffen werden.
Vor allem aber zeigt das Beispiel exemplarisch, dass es notwendig wäre, **genügend Spielraum für künftige Projekte von Gemeinden offen zu lassen,** welche heute vielleicht gar noch nicht abzusehen sind. Wir plädieren deshalb ganz generell für grundlegend offenere Vorschriften resp**. das Ermöglichen von begründeten Ausnahmen** (vgl. beispielsweise oben zu § 32, längere Abschreibungsdauer)

Anträge

Zu § 7 Eigenwirtschaftbetriebe
Antrag: Neuer Absatz 4:
Neu geschaffene Eigenwirtschaftsbetriebe dürfen auch über eine längere Zeitdauer ein erhebliches Minus in der Spezialfinanzierung aufweisen, sofern die Planung mittel- bis langfristig eine ausgeglichene Rechnung vorsieht.
Eventualiter zur "Absicherung" mit Zusatz: **Für die jeweilige Höhe des Minus ist ein Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs notwendig.**

Begründung: Anders als bei bestehenden Spezialfinanzierungen wie z.B. für die Wasserversorgung fällt ein neu geschaffener Eigenwirtschaftbetrieb aufgrund von Anfangsinvestitionen fast zwangsläufig in ein Minus bei der Spezialfianzierung. Gerade unser Projekt "Glasfasernetz" zeigt das exemplarisch; zudem weist dieses Beispiel darauf hin, dass die VO auch flexible Lösungen ermöglichen muss, da sich hier z.B. zwei Gesetze im Weg stehen:
Die Ausgaben für den Bau des Netzes sind - zu Lasten des steuerfinanzierten Haushalts - vom Souverän bewilligt. Mit einer Vermietung der Fasern der Gemeinde werden nun aber Einnahmen generiert, die bei einem guten Verlauf langfristig die gesamten Ausgaben für den Netzbau wieder einbringen werden. Nun könnte man auch einfach die Kosten in der IR und die Einnahmen in der LR verbuchen oder aber es könnte nach Abs. 2 des VO-Entwurfes eine Einlage aus Steuermitteln erfolgen.
Dem stehen aber die MWST-Vorschriften entgegen, welche einen Vorsteuerabzug nur zulassen, wenn eine Spezialfinanzierung errichtet und ohne Einsatz von Subventionen (Steuermitteln) geführt wird. Dass eine Gemeinde nur aufgrund starrer Vorschriften auf den MWST-Vorsteuerabzug verzichten muss (und somit in unserem Fall mehrere hunderttausend Franken verliert), kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.
Die vorgeschlagene Formulierung lässt sich unseres Erachtens ohne Weiteres auch mit dem Gesetzestext (GG § 88) vereinbaren.

Zu Anhang 2, zu Ziffer 4 Anlagekategorien und Nutzungsdauer

Sachanlagen

Antrag: Strassen Erneuerungsinvestitionen ersatzlos streichen.
Begründung: Mit einer solchen "Investition" wird lediglich notwendiger Unterhalt vorgenommen, d.h. es wird der ursprünglich Zustand wieder hergestellt, ein nochmaliges Aktivieren ist systemfremd.

Antrag: Glasfasernetze ersatzlos streichen, d.h. nicht regeln
Alternativer Antrag: Nutzungsdauer auf 30 Jahre festlegen (statt 15)
Begründung: Es ist nicht einleuchtend, dass der Kanton hier Vorschriften macht, die noch dazu "branchenfremd" sind. Die Swisscom hat uns verbindlich mitgeteilt, dass dieses Unternehmen Glasfasernetze resp. Kabel über 30 Jahre abschreibt, von der Sunrise wissen wir das gleiche informell. Das entsprechende Papier der Swisscom haben wir schon früher der Abteilung Gemeindefinanzen zugestellt.

3. Hinweise zu fehlenden Regelungen

Im neuen Gemeindegesetz und dem vorliegenden Entwurf der VO gingen unseres Erachtens zwei wichtige Punkte unter. Wir beantragen, dass diese in geeigneter Form noch in die VO aufgenommen werden:

Unterhaltspflicht
Grundsätzlich dürfte ja zwar unbestritten sein, dass ein Gemeinwesen in der Pflicht steht, Bauten und Anlagen auch zu unterhalten. Unseres Erachtens braucht es aber eine klare Grundlage dazu

in Gesetz oder eben VO, da andernfalls auch die Gebundenheit solcher Ausgaben nicht mehr zweifelsfrei festzustellen wäre.

Ausweis von Folgekosten
Wir plädieren dafür, dass die Pflicht, bei Investitionen die Folgekosten im Kreditantrag auszuweisen, explizit festgehalten wird.

Wir bedanken uns höflich für die Gelegenheit zur Stellungnahmen und ersuchen Sie um die Berücksichtigung unserer Anträge.

Beschluss
Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Die vorliegende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Stellungnahme fristgerecht einzureichen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich
   - Homepage
   - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:	Der Schreiber:
Bernard Hosang	Viktor Ledermann

versandt am: